

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bootsstation der Stadt Zwickau
am Schwanenteich vom 15.04.2013**

in der Fassung der 1. Änderung vom 12.01.2021

...

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Bootsstation der Stadt Zwickau am Schwanenteich der Stadt.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

Abs. 1

Die Bootsstation der Stadt Zwickau ist eine öffentliche Einrichtung.

Abs. 2

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Zwickau und dem Benutzer ist privatrechtlicher Art.

Abs. 3

Für die Benutzung von Wasserfahrzeugen auf dem Schwanenteich werden Benutzungsentgelte gemäß § 3 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung erhoben.

Abs. 4

Das Benutzungsentgelt ist vom Benutzer im Voraus zu entrichten.

Abs. 5

Die gemäß § 3 Abs. 2 im Voraus erworbenen Benutzungsgutscheine haben eine Gültigkeit für die jeweils laufende sowie die darauffolgende Saison.

**§ 3
Benutzungsentgelte**

Abs. 1

Für die Überlassung von Wasserfahrzeugen erhebt die Stadt Zwickau folgende Entgelte (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer):

1. Ruderboot, halbstündlich	4,00 €	2. Ruderboot, stündlich	6,00 €
3. Tretboot, halbstündlich	6,00 €	4. Tretboot, stündlich	8,00 €

Abs. 2

Für die Überlassung von Wasserfahrzeugen mittels Gutschein erhebt die Stadt Zwickau folgende Entgelte (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer):

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Gutschein Ruderboot, stündlich | 6,00 € |
| 2. Gutschein Tretboot, stündlich | 8,00 € |

Abs. 3

Für die Überlassung der Wasserfahrzeuge kann ein Pfand in Höhe von 5,00 € erhoben werden.

§ 4 Abweichende Entgelte

Bei besonderen Anlässen können unter Berücksichtigung der erforderlichen Aufwendungen durch die Stadt Zwickau im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte festgesetzt werden.

§ 5 Vorzeitiges Nutzungsende

Abs. 1

Bei vorzeitiger Beendigung der Benutzung besteht kein Anspruch auf ganz- oder teilweise Reduzierung der Benutzungsentgelte.

§ 6 Überschreiten der Nutzungsdauer

Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer ist ergänzend ein zusätzliches nachträgliches Entgelt zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt wird in Abhängigkeit von der Überschreitungsdauer erhoben. Es erhöht sich in halbstündlichen oder stündlichen Schritten, beziehungsweise in einer Kombination aus stündlichen und halbstündlichen Schritten.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten beschränken sich auf die Monate April bis Oktober und werden durch Aushang an der Bootsstation bekanntgegeben. Witterungsbedingte Einschränkungen sind jederzeit möglich.

§ 8 Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

Abs. 1

Benutzer haben mündlichen Anweisungen städtischer Mitarbeiter sowie Anordnungen, die in Ausführung dieser Entgelt- und Nutzungsordnung beziehungsweise zur

Aufrechterhaltung von Ordnung oder Sicherheit oder in Wahrnehmung des Hausrechtes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

Durch den Benutzer sind insbesondere folgende allgemeine Pflichten zwingend zu beachten:

- Sicherheit und gegenseitige Rücksichtnahme
- sachgemäßer Umgang mit den Wasserfahrzeugen
- Überlassung der Wasserfahrzeuge erfolgt nur an Personen ab 16 Jahren bzw. in Begleitung einer volljährigen Person
- Kinder und Nichtschwimmer müssen eine geeignete Schwimmweste tragen
- Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Betäubungsmitteln ist vor oder während der Benutzung untersagt.

Abs. 2

Benutzer, die gegen Abs. 1 dieser Vorschrift verstoßen oder andere Pflichten aus dem Benutzerverhältnis verletzen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Abs. 3

Der Benutzer haftet für alle während der Benutzung entstandenen Schäden, unabhängig davon ob sie von ihm selbst oder von einer weiteren im Boot beförderten Person verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon sind alle bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf normalen Verschleiß zurückzuführenden Schäden.

§ 9 Haftungsausschluss

Abs. 1

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern im Rahmen des Benutzungsverhältnisses - einschließlich durch die in diesem Zusammenhang zur Benutzung überlassenen Gegenstände - entstehen, wird ausgeschlossen.

Abs. 2

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

Abs. 3

Für eingebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

...

Neufassung: ***Inkrafttreten am 01.04.2013
Zwickauer Pulsschlag Nr. 09/2013 vom 24.04.2013***

1. Änderung: ***Inkrafttreten am 14.01.2021
Zwickauer Pulsschlag Nr. 01/2021 vom 13.01.2021***